

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1978)

Rubrik: Naher Osten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NAHER OSTEN

Angesichts der Fortdauer der Konflikte des Nahen Ostens behielt das IKRK seine Struktur in dieser Gegend bei, nämlich:

- eine Delegation im Libanon, um den Opfern der Auseinandersetzungen in diesem Land zu Hilfe zu kommen,
- eine Delegation in Israel und den besetzten Gebieten sowie Delegationen in Ägypten, Jordanien und Syrien, um seine Tätigkeit im Rahmen des Konflikts zwischen *Israel und den arabischen Staaten* fortzusetzen.

Nachdem die israelischen Streitkräfte am 15. März 1978 in den Südlibanon eingedrungen waren, hatte sich die IKRK-Delegation von Tel Aviv zum ersten Mal direkt mit Ereignissen in diesem Land zu befassen. In enger Zusammenarbeit mit der IKRK-Delegation im Libanon behandelten ihre Delegierten folgende Fragen:

- Personen, die von den israelischen Streitkräften im Südlibanon gefangengenommen und nach Israel gebracht worden waren;
- libanesischen Verwundete in israelischen Krankenhäusern;
- Nachforschung nach Verschollenen;
- und, bis zum Rückzug der israelischen Streitkräfte am 13. Juni 1978, allgemeine Lage der Zivilbevölkerung in diesem von Israel besetzten Gebiet.

Diese IKRK-Tätigkeiten figurieren jedoch im Kapitel Libanon.

Ferner befasste sich auch die IKRK-Delegation in Damaskus mit dem Los der Opfer der Auseinandersetzungen im Libanon.

Libanon

Obleich es während des ganzen Jahres im ganzen Libanon im Einsatz stand, konzentrierte das IKRK seine Tätigkeit während der ersten Hälfte 1978 auf den Süden des Landes und während der zweiten Hälfte auf Ostbeirut und die daran angrenzenden Gebiete.

Kennzeichnend für das erste Semester war die Intervention der israelischen Streitkräfte und dann, während einiger Wochen, die Besetzung im Süden. Das zweite Semester sah eine Verschärfung der Kämpfe in Ostbeirut, mit einem Höhepunkt Ende September, Anfang Oktober.

Trotz grosser Sicherheitsprobleme bemühte sich das IKRK, seine Aktion laufend der Lage anzupassen. Zu diesem Zweck begab sich der Generaldelegierte für den Nahen Osten wiederholt in den Libanon und Ende Februar auch der IKRK-Chefarzt.

Anfang März war die Lage so, dass das IKRK beschloss, seine Subdelegation in Jounieh ganz und sein Büro in Tripolis vorübergehend zu schliessen. Da sich der Sitz der IKRK-Delegation für den Libanon in Westbeirut befand, wurde dafür, angesichts der wachsenden Spannung zwischen der « Libanesischen Front » und den arabischen Abschreckungstruppen, ein Büro in Achrafieh eröffnet. Das IKRK behielt seine Subdelegation in Tyrus bei.

Um medizinischen Eventualitäten begegnen zu können, hielt es in Beirut und Tyrus Standardpakete am Lager, die das Material enthalten, welches bei der Ersten Hilfe für Verwundete gebraucht wird.

IKRK TÄTIGKEITEN IM SÜDLICHEN LIBANON

Vor dem Eingreifen der Streitkräfte Israels

Das Jahr 1978 begann mit einer Zeit relativer Ruhe, sodass das IKRK im Januar und Februar im Süden des Landes die Tätigkeiten fortsetzte, welche im Vorjahr begonnen worden waren.

In diesem Sinne schenkte es vor allem der *medizinischen Versorgung* der Zivilbevölkerung südlich des Flusses Litani — einer Gegend die den Behörden nur schwer zugänglich war — besondere Aufmerksamkeit. Das Ärzteteam der Subdelegation von Tyrus, bestehend aus einem Arzt und einer Krankenschwester, suchte regelmässig die Krankenhäuser und Kliniken der Gegend auf, um sie mit Medikamenten zu versorgen. Das Team überprüfte auch die gesamte medizinische Infrastruktur im Süden des Landes und überreichte, für den Fall, dass die Situation sich wieder verschlechtern sollte, dem Gesundheitsminister des Libanon einen Bericht darüber. Schliesslich organisierte sie die Überbringung mehrerer Personen von einer Zone in die andere, was aus medizinischen Gründen notwendig geworden war.

Auf der *Ebene des Schutzes* setzten die IKRK-Delegierten ihre Besuche bei den Personen fort, welche von den konservativen Kräften in der Enklave von Marjayoun festgehalten wurden.

Alle diese Tätigkeiten wurden auch später fortgesetzt.

Im Anschluss an das Eindringen der Streitkräfte Israels

In der Nacht vom 14. auf den 15. März drangen die israelischen Streitkräfte in den Libanon ein. Nach einigen Kampftagen besetzten sie den ganzen Süden des Landes bis zum Fluss Litani, mit Ausnahme der Stadt Tyrus und eines Küstenstreifens in deren Umgebung. Der Waffenstillstand erfolgte am 21. März und dann trafen ab 23. März die Interimstruppen der Vereinten Nationen für den Libanon ein, gefolgt vom schrittweisen Rückzug der israelischen Streitkräfte, der am 13. Juni abgeschlossen war.

ANWENDUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS.

— Schon in den ersten Tagen der israelischen Intervention im Südlibanon unternahm das IKRK durch seine Delegation in Tel Aviv Schritte bei den israelischen Behörden, um sie an ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erinnern. Diese Demarchen, die zunächst mündlich stattfanden, wurden am 30. März mit einer Verbalnote bestätigt, in welcher das IKRK hervorhob, dass es die vier Genfer Konventionen von 1949 in der im Südlibanon seit dem 15. März herrschenden Situation für anwendbar hielt. Es forderte demzufolge die Regierung Israels auf, die Konventionsbestimmungen anzuwenden.

Das IKRK erinnerte dabei besonders daran, dass alle Personen, die nicht die israelische Staatsangehörigkeit besitzen und sich im Zusammenhang mit den Ereignissen im Süden des Libanon in den Händen des israelischen Staats befinden, unter

dem Schutz der Vierten Konvention stehen, insbesondere zivile Internierte. Ferner ermunterte es Israel dazu, für die im Libanon gefangenen Personen Kriegsgefangenenstatus in allen Fällen ins Auge zu fassen, wo festgestellt werden konnte, dass sie im Moment der Kämpfe offen Waffen trugen und einer Formation angehörten, an deren Spitze eine verantwortliche Person stand, die die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhielt. Auch wies es darauf hin, dass die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiet unverzüglich in den Genuss der Vorschriften des Vierten Abkommens gelangen müsse. Schliesslich verlangte das IKRK, dass seinen Delegierten alle praktische Möglichkeit gewährt werde, um sowohl der Zivilbevölkerung des Südlibanon, als auch den Häftlingen Hilfe und Schutz bringen zu können.

Im Verlaufe der verschiedenen Gespräche mit der IKRK-Delegation in Israel erklärten sich die israelischen Behörden bereit, den IKRK-Delegierten alle praktischen Möglichkeiten zur Durchführung ihrer Aufgaben im Süden des Libanon zu gewähren.

Sie erklärten allerdings, dass es nicht in Frage komme, die Palestina-Kämpfer als Kriegsgefangene zu betrachten, aber das IKRK erreichte, dass sie in den Genuss des gleichen Besuchsverfahrens kommen konnten, wie die Bürger der besetzten Gebiete und der arabischen Staaten, welche aus Sicherheitsgründen festgenommen und in Israel oder den besetzten Gebieten inhaftiert sind. (Vgl. Seite 33 dieses Berichts).

Als die Interimsaktion der UNO Truppen im Süden des Libanon begann, richtete der Präsident des IKRK auch ein Schreiben an den Generalsekretär der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung der Genfer Abkommen und eventuell ihrer Zusatzprotokolle seitens dieser Streitkräfte. Nachdem es zunächst feststellte, dass die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) als solche nicht den Genfer Konventionen angehöre, erinnerte das IKRK daran, dass jeder Staat, wenn er den Vereinten Nationen ein Kontingent zur Verfügung stellt, die spezifische Verantwortung für die Durchführung dieser Konventionen beibehält. Damit diese Staaten sich auch daran halten, schlug das IKRK vor, dass in den Verträgen, welche zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen abgeschlossen werden, welche ein Kontingent zur Verfügung stellen, eine Bestimmung aufgenommen werde, in welcher die Staaten sich einerseits verpflichten, sicherzustellen, dass die Angehörigen der nationalen Kontingente mit den Verpflichtungen der Genfer Abkommen vertraut sind und andererseits dafür zu sorgen, dass die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung dieser Regeln getroffen werden.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen entsprach diesem Anliegen.

Nachdem am 5. April ein israelischer Soldat im Süden von Tyrus von Kämpfern der Volksbefreiungsfront Palästinas/ Allgemeines Kommando gefangen genommen worden war, wandte sich das IKRK sowohl an die Organisation zur Befreiung Palästinas* als auch an die Volksbefreiungsfront, um Mitteilung über die Gefangennahme dieses Mannes zu erhalten

* 1974 hatte die Organisation zur Befreiung Palästinas ihre Absicht bekundet, die Grundsätze der vier Genfer Abkommen von 1949 einzuhalten.

und die Genehmigung, ihn laut der Dritten Genfer Konvention zu besuchen. Aus der Folge geht hervor, dass das IKRK diese Erlaubnis bekam.

ERSTE MASSNAHMEN DES IKRK. — Vom 16. März an begaben sich die IKRK-Delegierten von Tyrus in die Krankenhäuser und Kliniken der Stadt und ihrer Umgebung, um die Lage beurteilen zu können und ihnen Medikamentenpakete zu überreichen. Da die meisten von ihnen kurz darauf evakuiert wurden, eröffnete das IKRK in Zusammenarbeit mit dem Libanesischen Roten Kreuz und den « Palästinensischen Roten Halbmond » in Tyrus eine Notstation für Verwundete.

Da der Grossteil der Bevölkerung beim Vormarsch der israelischen Truppen aus dem Südlibanon geflohen war, trat die Delegation von Beirut sofort mit den zuständigen libanesischen Behörden, den palästinensischen Vertretern und den verschiedenen Hilfsorganisationen in Verbindung, um die Zahl der Geflohenen und ihren Bedarf festzustellen. In den ersten Tagen nach dem israelischen Eingriff handelte es sich um etwa 150 000 Personen, die in Saïda und Westbeirut Zuflucht gefunden hatten; bis Ende März stieg die Zahl auf 250 000.

Um angesichts dieser Situation, die für eine entsprechende Erweiterung seiner Tätigkeit im Libanon notwendige materielle und finanzielle Unterstützung zu finden, richtete das IKRK am 22. März einen Aufruf an einige Regierungen und Nationale Gesellschaften. Er bezog sich auf 1,3 Millionen Schweizer Franken (Kauf von Medikamenten und Aktionskosten) und auf die Lieferung von 180 Tonnen Kindermilch und 20 000 Decken.

Die Delegierten des Zentralen Suchdiensts im Libanon organisierten sich und bauten ein Übermittlungsnetz auf, um den Strom von Anfragen von Personen, die nach Tyrus, Saïda und Beirut geflüchtet waren und Nachrichten von Angehörigen suchten, bewältigen zu können.

Am 22. März begannen die Delegierten des IKRK ferner, sich in das Gebiet südlich des Litani zu begeben, wo sie eine allgemeine Bestandesaufnahme in den ca. 150 Dörfern des von den israelischen Streitkräften besetzten Gebiets durchführten.

Schliesslich entsandte das IKRK mehrere zusätzliche Delegierte zur Verstärkung. So hatte es im April etwa 20 Delegierte im Libanon und etwa 40 Mitarbeiter, die am Ort angestellt worden waren.

SCHUTZ. — *Im von den israelischen Streitkräften besetzten südlichen Libanon und in Israel:* Im Anschluss an die Demarchen des IKRK unterrichteten die israelischen Behörden die IKRK-Delegation in Tel Aviv unverzüglich über die Identität der 28 Personen, die von den israelischen Streitkräften im Südlibanon gefangen genommen worden waren. Im Rahmen des neuen Abkommens zwischen den israelischen Behörden und dem IKRK fanden die ersten Besuche bei den Häftlingen am 28. März statt und bis Mitte April hatten die IKRK-Delegierten in Israel alle gesehen. Die Besuche wurden in der Folge regelmässig wiederholt.

Mehrere Häftlinge wurden kurz nach ihrer Gefangennahme freigelassen, zum Teil durch Vermittlung des IKRK, sodass nach dem Rückzug der israelischen Streitkräfte Mitte Juni noch 19 Personen in Israel in Haft waren. Nach dem Ende der Feindseligkeiten intervenierte das IKRK wiederholt bei den

israelischen Behörden, damit diese Gefangenen repatriert werden. Als neutraler Vermittler unterbreitete es auch der israelischen Regierung einen Antrag der libanesischen Behörden im gleichen Sinne.

Fünf Häftlinge wurden im zweiten Semester noch repatriert (drei durch Vermittlung des IKRK, aber Ende 1978 waren 14 weitere immer noch in Israel).

Auch die Liste der rund 60 libanesischen Zivilisten, die im Anschluss an die Kämpfe in israelischen Krankenhäusern untergebracht waren, wurde der IKRK-Delegation in Tel Aviv von den israelischen Behörden überreicht. Die IKRK-Delegierten besuchten die meisten dieser Personen und stellten für eine Reihe davon den Austausch von Familienbotschaften mit ihren Angehörigen im Libanon sicher. Alle kehrten nach dem Abschluss ihrer Behandlung in den Libanon zurück, zum Teil unter den Auspizien des IKRK.

Im Rahmen ihrer Unterstützung der Zivilbevölkerung in der von den israelischen Streitkräften besetzten Zone des südlichen Libanon besuchten die IKRK-Delegierten von Tyrus regelmässig die 150 Dörfer südlich des Litani. Als die Vertriebenen im April nach und nach in ihre Heimat im besetzten Gebiet zurückkehrten, waren auch IKRK-Delegierte an den Durchgangsstellen, um bei der Lösung eventueller Probleme zu helfen. Schliesslich setzten die Delegierten ihre Besuche bei den Personen fort, welche von den «konservativen Kräften» in Marjayoun festgehalten wurden. Drei davon wurden übrigens zu dieser Zeit freigelassen, wovon zwei unter Mitwirken des IKRK.

Auf der palästinensischen Seite: Am 29. des gleichen Monats fand der erste Besuch beim israelischen Soldaten, der am 5. April von der Volksbefreiungsfront Palästina/Allgemeines Kommando gefangen genommen worden war statt. Die Delegierten konnten sich ohne Zeugen mit dem Gefangenen unterhalten, dem die Befreiungsbewegung beschlossen hatte, Status und Behandlung eines Kriegsgefangenen zu gewähren. Allerdings fand der Besuch, im Widerspruch zu den Bestimmungen des Dritten Genfer Abkommens, nicht am Haftort statt, da die Haftbehörden Sicherheitsgründe aufführten. Ein weiterer Besuch bei diesem Gefangenen wurde am 4. Juli durchgeführt.

Neben seiner eigentlichen Schutztätigkeit diente das IKRK auch als Vermittler zwischen den israelischen Behörden und der Volksbefreiungsfront, um die Heimschaffung dieses Gefangenen auszuhandeln. Am Ende des Jahres 1978 waren diese Verhandlungen jedoch noch nicht abgeschlossen.

HILFE. — Abgesehen von der Koordinationsrolle, welches es in den ersten Tagen nach dem israelischen Einmarsch spielte, lieferte das IKRK eine Nothilfe zur Unterstützung der landesweiten Hilfsaktion, welche die Behörden und das Rote Kreuz des Libanon, der « Palästinensische Rote Halbmond », UNRWA und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zugunsten der aus dem Südlibanon vertriebenen Personen, Libanesen sowie Palästinenser, eingeleitet hatten.

Wo nötig überreichten die IKRK-Delegierten auch den Personen, die im besetzten Gebiet geblieben waren oder dorthin zurückkehrten, Hilfsgüter.

Dank der Geldspenden, die es aufgrund seines Aufrufs vom 22. März erhielt, konnte das IKRK bis Ende April folgende Käufe tätigen: 21 480 Decken, wovon 10 000 dem

Libanesischen Roten Kreuz und 5000 dem « Palästinensischen Roten Halbmond » überreicht wurden, während der Rest in der IKRK-eigenen Aktion im Südlibanon verwendet wurde. 28 Tonnen Reinigungsmittel, Antibiotika, usw., wurden dem Libanesischen Roten Kreuz überreicht, für 100 000 Franken Medikamente im Libanon gekauft und dem « Palästinensischen Roten Halbmond » überreicht, 10,8 Tonnen Medikamente in Europa erworben und vom IKRK Mitte März in den Libanon transportiert sowie Radiogeräte für die Einsätze des Libanesischen Roten Kreuzes.

Ferner erhielt das IKRK von acht Nationalen Gesellschaften und einer Regierung Sachspenden, nämlich: 20 800 Decken 80 Tonnen Kindermilch, 72 Tonnen Nahrungsmittel, 6,4 Tonnen Kleider und Wickelzeug, 2,2 Tonnen Medikamente. Diese Hilfsgüter wurden vom IKRK zum Teil direkt und zum Teil über das Libanesische Rote Kreuz und den « Palästinensischen Roten Halbmond » verteilt.

Schliesslich sei auch erwähnt, dass das IKRK im Rahmen des Programms der Libanesischen Regierung zur Rückkehr der Vertriebenen in die besetzte Zone und auf deren Antrag bei der Regierung Israels intervenierte, damit den libanesischen Behörden die Möglichkeit gewährt werde, die Bedürfnisse der Region zu schätzen und geeignete Massnahmen zu treffen, um sie zu befriedigen. Da die israelischen Behörden diesem Antrag folgten, nahmen die IKRK-Delegierten Ende April zur Erleichterung der ersten Kontakte zwischen libanesischen und israelischen Behörden an der ersten Einschätzungsmission teil.

Tod eines IKRK-Delegierten

Während dieser hektischen Zeit hatte das IKRK den grossen Schmerz, am 29. März einen seiner Delegierten, Louis Gaulis, zu verlieren, der während der Durchführung eines Auftrags, den er als Delegierter in Tyrus zu erledigen hatte, tödlich verunfallte.

Im Anschluss an dieses Drama und da ein anderer Delegierter kurz darauf in Beirut unter ähnlichen Umständen verwundet wurde, traf das IKRK alle notwendigen Massnahmen, um seine Sicherheitsvorschriften noch zu verschärfen.

IKRK-TÄTIGKEIT IN OST-BEIRUT UND IM NORDEN DES LANDES

Während des ganzen Jahres kam es in *Beirut* zu sporadischen Gefechten, sowohl zwischen Heckenschützen verschiedener Parteien als auch zwischen der « Libanesischen Front » und den syrischen Einheiten der Arabischen Abschreckungstruppen. Jedesmal wenn diese Kämpfe einen gewissen Umfang erreichten und soweit aus Sicherheitsgründen vertretbar, begaben sich die IKRK-Delegierten ins Feld, um vor allem in den Krankenhäusern und den Kliniken der betroffenen Gebiete den Bedarf zu beurteilen und die zur Pflege der Verwundeten notwendigen Medikamente und Waren zu verteilen oder gewisse Verwundete zu evakuieren. In diesem Sinne griff die Delegation von Beirut bereits im Februar bei den Kämpfen um die Kaserne von Fayadiyeh ein und dann bei den Gefechten, die von der zweiten Aprilwoche bis Ende Juli und in der letzten Septemberwoche in verschiedenen Quartieren von Ostbeirut aufflammten. Zu grossen IKRK-Einsätzen aber führten besonders die Bombardie-

rung des Stadtteils Achrafieh vom 1.-6. Juli und vom 27. September bis 7. Oktober. Nur diese werden in der Folge eingehender beschrieben.

Abgesehen davon war die Delegation von Beirut auch im Zusammenhang mit den verschiedenen Gefechten, die im Norden des Landes, insbesondere in der Gegend von Zghorta im Juni und in Batroun im August stattfanden, tätig. Die Delegierten mussten die Lage erkunden, Medikamente verteilen und Listen der Verschollenen und Gefallenen erstellen.

Als Beispiel nennen wir den Einsatz vom 6. September, wo ein IKRK-Delegierter drei Krankenwagen mit Helfern und einem Arzt des Libanesischen Roten Kreuzes in die Gegend von Batroun geleitete. Dort waren die Milizen der « Libanesischen Front » und Einheiten der Arabischen Abschreckungstruppen so eng verflochten, dass es den normalen Sanitätsdiensten nicht möglich war, angemessen zu zirkulieren. Dank diesem Einsatz konnten etwa 30 ernsthaft kranke Soldaten der Arabischen Truppe und etwa 200 Einwohner in sieben verschiedenen Dörfern gepflegt werden. Ferner gestattete er, die Spur von 34 Personen zu finden, welche auf einer Liste von 42 Verschollenen, die von den Delegierten des Zentralen Suchdienstes im Libanon erstellt worden war, figurierten.

Erste Juliwoche : Aufflammen der Kämpfe in Ostbeirut

Vom 1. bis zum 6. Juli war der Stadtteil Achrafieh Schauplatz von Kämpfen zwischen der « Libanesischen Front » und den syrischen Einheiten der Arabischen Abschreckungstruppen, die so heftig waren, dass die IKRK-Tätigkeit dort bis zum 4. Juli völlig lahmgelegt war.

Aber am Morgen des 4. Juli nützte die Delegation von Ostbeirut eine Gefechtspause aus, um einen Konvoi zu organisieren, der einen Delegierten und zwei libanesische Mitarbeiter zur Verstärkung ins Büro von Achrafieh brachte sowie dringend benötigte Medikamente und medizinisches Material. Von diesem Moment an verfügte das IKRK in Achrafieh über zwei Delegierte und sechs libanesische Mitarbeiter.

Wenige Momente später brach ein IKRK-Konvoi auf, um die Kliniken des Libanesischen Roten Kreuzes mit Medikamenten zu versorgen. Auf dem Rückweg wurde auf einen Delegierten und zwei libanesische Mitarbeiter geschossen, sodass sie in einem Gebäude in Deckung gehen mussten. Da die Gefechte fort dauerten, konnten sie erst am 7. Juli in das Büro von Achrafieh zurückgelangen.

Dieser und andere Zwischenfälle (namentlich Angriffe auf Krankenhäuser) führten das IKRK am 7. Juli dazu, sich energisch gegen den Einsatz von « Kampfmitteln innerhalb einer Stadt mit grosser Bevölkerungsdichte, die hohe Verluste an Menschenleben unter den Nichtkämpfenden fordern », zu wenden. Besonders empört war es über « die Missachtung des Rotkreuzzeichens, das Sanitätspersonal, -anstalten und -fahrzeuge, die seit Kampfbeginn wiederholt Angriffen ausgesetzt waren, schützen soll ». Schliesslich verlangte es mit Nachdruck « die volle Wahrung der humanitären Grundsätze und das Rote Kreuz ungehindert seine Mission erfüllen zu lassen, damit den Opfern innert kürzester Zeit geholfen werden kann ».

Nachdem die Kämpfe am 7. Juli praktisch aufgehört hatten, konnten die IKRK-Delegierten mit den syrischen Verantwortlichen der Arabischen Truppen und mit der « Libanesischen

Front » in Verbindung treten, und erhielten alle Garantien für ihre Tätigkeit.

Somit konnten die Delegierten eine Beurteilung dessen vornehmen, was die Krankenhäuser und Kliniken von Achrafieh benötigten und Antitetanusserum, Blut und verschiedene andere medizinische Hilfsgüter, die zur Behandlung der Opfer der Gefechte nötig waren, verteilen.

Abgesehen von den üblichen IKRK-Demarchen um Zugang zu den auf allen Seiten gefangengenommenen Personen organisierte die Delegation von Beirut im Rahmen ihrer *Schutztätigkeit* und auf Antrag der betroffenen Parteien folgende Evakuierungen:

- Am 12. Juli wurden in Zusammenarbeit mit dem Libanesischen Roten Kreuz etwa 50 ausländische Arbeiter (Ägypter und Syrier), die seit dem Beginn der Kämpfe in einem Hotel des Hafens von Beirut blockiert waren, vor welchem Milizen der « Libanesischen Front » Stellung bezogen hatten, von Ostbeirut nach Westbeirut geführt.
- Am 19. Juli fand eine ähnliche Aktion für etwa 30 Personen statt.
- Am 10. August begab sich ein IKRK-Delegierter mit zwei Sanitätern des Libanesischen Roten Kreuzes in ein Gebäude von Ostbeirut, in welchem etwa 100 Personen wegen Hecken schützen seit 10 Tagen festgehalten waren und wo es an Lebensmitteln und Medikamenten fehlte. Sofort wurde eine Hilfsaktion eingeleitet.
- Schliesslich überbrachten die IKRK-Delegierten am 11. September zwei syrische Soldaten, die von der « Libanesischen Front » gefangengenommen worden waren, aus dem Osten in den Westen der Stadt und übergaben sie den syrischen Militärbehörden.

Abschliessend sei erwähnt, dass das Libanesische Rote Kreuz und das IKRK Mitte August beschlossen, für alle Fälle, im Gebäude des IKRK-Büros in Achrafieh ein Notzentrum einzurichten.

Ende September/Anfang Oktober : Neuer Gefechtsausbruch

Tatsächlich war Ostbeirut in der Nacht vom 27. zum 28. September und bis zum 8. Oktober, als eine Feuereinstellung vereinbart wurde, wieder Opfer sehr heftiger Artilleriegefechte, die erneut zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung forderten. Während kurzer Feuerpausen unternahmen die IKRK-Delegierten mehrere Versuche, zu den Krankenhäusern und Kliniken zu gelangen, um ihre Lage zu beurteilen und ihnen Hilfsgüter zu bringen.

IKRK-APPELL FÜR FEUERPAUSEN. — Am 2. Oktober stellte das IKRK in einem Aufruf fest, dass « die Zivilbevölkerung wieder im Zentrum der Kämpfe und deren Hauptopfer sei ». Es rief die Kriegführenden nachdrücklich dazu auf, « sofort alle geeigneten Massnahmen zu treffen, damit das medizinische Personal und die Krankenhäuser unbehindert und in Sicherheit arbeiten können und zur Evakuierung der besonders bedrohten Zivilbevölkerung allgemeine oder lokale Feuerpausen zu vereinbaren ». Ferner forderte das IKRK die Kriegsparteien auf, « das ziellose Bombardieren der Zivilbevölkerung einzustellen ».

Dieser Appell wurde am 4. Oktober wiederholt.

Das IKRK liess diese Aufrufe auch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie Vertretern der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats zukommen. Letzterer nahm am 6. Oktober einstimmig eine Entschliessung an, in welcher er verlangte, dass « alle beteiligten Parteien den IKRK-Einheiten die Möglichkeit geben, in das Kampfgebiet vorzudringen, um die Verwundeten zu evakuieren und humanitäre Hilfe zu leisten ».

EVAKUIERUNG VERWUNDETER, BEDARFSEINSCHÄTZUNG UND SPENDENAUFBRUF.

— Bereits am 8. Oktober, am Tag der Feuereinstellung, traten der Libanesische Sozialminister, die Leiter des Libanesischen Roten Kreuzes und mehrere Vertreter des IKRK zu einer Arbeitssitzung zusammen.

Bei dieser Gelegenheit bat der Minister das IKRK die Evakuierung der Verwundeten von Ostbeirut nach Jounieh zu organisieren. Ferner bat er das IKRK, an die Stelle des Sozialentwicklungsamtes zu treten und der Zivilbevölkerung von Ostbeirut zu Hilfe zu kommen; tatsächlich war anzunehmen, dass dieses Amt seine Tätigkeit zwar im Gebirge oberhalb von Jounieh (Metn, Kessrouan und Jbeil), wo Hunderttausende die aus den Kampfgebieten geflohen waren, Zuflucht gefunden hatten, erfüllen könne, aber nicht in Ostbeirut, das einer Blockade ausgesetzt war. Tatsächlich konnte dann bis zum 20. Oktober niemand ausser dem IKRK und Vertreter des Libanesischen Roten Kreuzes in Begleitung von IKRK-Delegierten nach Ostbeirut eindringen.

So organisierte das IKRK in zwei Aktionen die Überbringung von etwa 40 Verwundeten aus Ostbeirut.

Das Notzentrum des IKRK und des Libanesischen Roten Kreuzes, in welchem zwei Ärzte und zwei Krakenschwestern der Organisation « Médecins sans frontières », arbeiteten, setzte seine Tätigkeit bis zum 24. Oktober fort. Es erfüllte mehr die Aufgabe einer Sortierstelle als eines Krankenhauses und ermöglichte es den Verwundeten, die erste Nothilfe zu bekommen, bevor sie auf die noch betriebsfähigen Krankenhäuser von Ostbeirut verteilt wurden. Es versorgte insgesamt etwa 50 Verwundete und gab 70 Personen ambulante Behandlung.

Die IKRK-Delegierten benützten die Feuereinstellung, um eine systematische Bedarfserhebung in Ostbeirut durchzuführen und verteilten Medikamente, Pulvermilch und Wasser; da das IKRK sehr viel Anfragen für Nachrichten erhalten hatte, organisierten sie auch den Austausch von Familienbotschaften.

In den Bergen, wo zwischen 200 000 und 300 000 Vertriebene, darunter 32 000 Kinder unter 5 Jahren, in Not waren, begannen ebenfalls Bedarfsschätzungsmissionen.

Nachdem am 5. Oktober den Spendern — Nationale Gesellschaften und Regierungen — ein erster Lagebericht geschickt worden war, erliess das IKRK am 13. Oktober einen vorbereiteten Appell, während es gleichzeitig am Ort bereits dringlichste Käufe tätigte.

Als die Gesamterhebung abgeschlossen war folgte am 17. Oktober ein allgemeiner Aufruf für 100 Tonnen Kindermilch, 50 Tonnen Kindernahrung, 10 000 Kleidungsausrüstungen für Kinder von 2-5 Jahren, 10 000 Sortimente Wickelzeug, 50 000 Decken und 3 Millionen Schweizer Franken.

In den folgenden Tagen führten vier Flugzeuge (gechartert vom IKRK, dem Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik,

dem Dänischen Roten Kreuz und der britischen Regierung mit dem Britischen Roten Kreuz) Flüge zum Transport eines Teils der Hilfsgüter durch.

Ende Oktober waren die meisten Güter in Verteilung. In Ostbeirut übernahmen IKRK und Libanesisches Rotes Kreuz die Verteilungen, während sie in den Bergen, abgesehen von Ausnahmen, vom Sozialamt durchgeführt wurden.

Hervorzuheben ist, dass das IKRK, um der Lage gewachsen zu sein, im Oktober wieder ein Büro in Jounieh eröffnete. Der Personalstand im Lande, welchen es vor den letzten Auseinandersetzungen auf ein Dutzend Delegierte reduziert hatte, erreichte wiederum 21 Delegierte und rund 40 libanesische Mitarbeiter.

Nachdem das Dringlichkeitsstadium vorbei war und mehrere Organisationen, darunter das Sozialamt, Caritas und das Libanesisches Rote Kreuz, den aus ihren Wohnorten Vertriebenen in den Bergen zu Hilfe kamen, beschloss das IKRK, sich auf folgenden Aktionen zu begrenzen:

- Eine Aktion « Decken » durch Vermittlung des Sozialamtes und des Libanesischen Roten Kreuzes für punktweise Verteilung in Dringlichkeitsfällen;
- Eine Aktion für Kinder unter 5 Jahren (Milch, Kindernahrung, Wickelzeug, Kleider);
- Punktweise Verteilung in Notfällen bei konfessionellen Minderheiten oder Ausländern in den Dörfern an der Front.

ANDERE TÄTIGKEITEN UND STATISTISCHE ANGABEN

SYRIEN. — Infolge der israelischen Intervention im Süden des Libanon strömte eine Reihe Verwundeter ins « Krankenhaus des Palästinensischen Roten Halbmonds » in Damaskus. Ferner wurde die IKRK-Delegation in dieser Stadt auf einige palästinensische Familien, die sich in einer besonders schwierigen materiellen Situation befanden, hingewiesen.

Von seinen Delegierten darauf aufmerksam gemacht, lieferte das IKRK in Zusammenarbeit mit mehreren nationalen Gesellschaften den Vertretern des « Palästinensischen Roten Halbmonds » in Damaskus dringlich benötigte Medikamente, verschiedene Ausrüstungsgüter für sein Krankenhaus und seine Blutbank, einen Krankenwagen sowie Kindernahrung im Gesamtwert von 62 318 Schweizer Franken.

1978 führte die IKRK-Delegation in Syrien auch eine kleine Hilfsaktion zugunsten libanesischer Flüchtlinge in Damaskus fort. Es ging dabei um Matratzen, Decken, Medikamente und Pulvermilch, die namentlich einer Klinik, welche Flüchtlinge gratis behandelt, überreicht wurden.

Während der Ereignisse vom Oktober organisierte die Delegation von Damaskus schliesslich noch den Transport und die Verteilung von Decken und Matratzen für 400 Familien, die aus Beirut in das Dorf Anjar, in der Bekaa-Ebene, nahe bei der syrischen Grenze, geflohen waren.

Der Wert der Hilfsgüter (Decken, Matratzen, Medikamente und Pulvermilch), die das IKRK im Rahmen der beiden letztgenannten Aktionen lieferte, belief sich auf 85 850 Franken.

« **PROTHESEN-AKTION** ». — Schon 1976 hatte das IKRK eine Aktion zugunsten der Amputierten eingeleitet, indem es

diese registrierte (rund 1000 Personen) und das Interesse verschiedener Organisationen für ihr Los gewann. So entsandte zunächst die Regierung der Niederlande ein Team von Prothesen-Spezialisten und Physiotherapeuten, welches bis im Juli 1977 in mehreren libanesischen Zentren für Behinderte arbeitete. Zu diesem Zeitpunkt liess sich ein Team des Schweizerischen Roten Kreuzes, bestehend aus zwei Prothesen-Spezialisten, zwei Physiotherapeuten und einem Ergotherapeuten, für zwei Jahre im Behindertenzentrum Beit Chebab im Norden von Beirut nieder. Schliesslich begann im September 1977 ein britisches Team ein Programm durchzuführen, welches Ende Juli 1978 zu Ende ging.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren 620 Prothesen angebracht und zwar 387 vom niederländischen und 233 vom britischen Team. Das schweizer Team setzte seine Tätigkeit fort, die einerseits darin bestand, den Amputierten, die noch keine hatten, Prothesen zu geben und andererseits die Patienten, die bereits Prothesen hatten, zu überwachen und letztere, wenn notwendig, neu anzupassen.

ZENTRALER SUCHDIENST. — Während des ganzen Jahres übernahm das Suchdienstbüro der Delegation von Beirut, und als Übermittlungsstation die Sub-Delegation von Tyrus, generell die Aufgabe des Austauschs von Familienbotschaften vom und in den Süden des Landes.

Im gleichen Rahmen befassten sich die Suchdienstdelegierten auch mit der Überführung von einer Zone in die andere einer Reihe von Personen, entweder zur Familienzusammenführung oder aus medizinischen Gründen.

Während der beiden Phasen grosser Spannungen, welche der Libanon 1978 erlebte, d.h. im März und April, wegen der israelischen Intervention im Süden des Landes und dann im Oktober, als Beirut unter Beschuss war, trafen sowohl am Sitz des Suchdiensts in Genf als auch im Suchdienstbüro der IKRK-Delegation in Beirut viele Anfragen und Botschaften ein.

Insgesamt leitete das Suchdienstbüro im Libanon 1978 rund 21 000 Familienbotschaften weiter; der Suchdienst in Genf 1130. Von den rund 1000 Anfragen für Nachrichten oder Nachforschungen nach Verschollenen, die in Genf eintrafen, verlangten etwa 500 die Eröffnung einer Untersuchung in Beirut. 65% der Fälle konnten geklärt werden.

SCHUTZ. — Wie oben bereits beschrieben, besuchten die IKRK-Delegierten zweimal den israelischen Kriegsgefangenen in den Händen der Volksbefreiungsfront Palästinas/Allgemeines Kommando.

Sie besuchten auch regelmässig die Personen, die von den « Konservativen Streitkräften » in Marjayoun festgehalten wurden. Es waren derer insgesamt 15, wovon 10 im Verlauf des Jahres zum Teil mit und zum Teil ohne Vermittlung des IKRK befreit wurden.

Schliesslich hatten sie auch zweimal Zugang zu einem Verwundeten libanesischen Kämpfer, der von den Arabischen Abschreckungstruppen gefangengenommen und im Krankenhaus von Ablah in der Bekka-Ebene gepflegt wurde. Dieser Gefangene wurde Ende April auf freien Fuss gesetzt.

Des weiteren setzte das IKRK seine Demarchen bei den politischen und militärischen Verantwortlichen der verschiedenen bewaffneten Parteien und Gruppen im Libanon fort, um sie

an ihre Verpflichtungen im Bezug auf die Behandlung der Gefangenen im Sinne der Genfer Abkommen zu erinnern.

Das Suchdienstbüro in Beirut fuhr fort, die Listen der Verschollenen, wovon ein Teil vermutlich in Gefangenschaft war, zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten. Um die Anfragen auf Nachrichten der Angehörigen beantworten zu können, unterbreiteten die Suchdienstdelegierten diese Listen den verschiedenen Parteien, namentlich der Arabischen Abschreckungstruppe und der « Libanesischen Front ». Die bis Ende 1978 erreichten Resultate auf diese Demarchen, die schon seit 1976 unternommen werden, waren jedoch sehr bescheiden, namentlich hinsichtlich der Personen, die vermutlich in Syrien gefangengehalten wurden.

HILFSGÜTER (OHNE MEDIZINISCHE HILFE). — 1978 entsandte das IKRK 503 Tonnen Hilfsgüter im Wert von 2 706 570 Schweizer Franken in den Libanon. Es handelte sich um 244 Tonnen Lebensmittel, 108 105 Decken, 24 Tonnen Kleider und 70 Tonnen verschiedene Hilfsgüter.

Zu dieser Aktion (einschliesslich Syriens) trugen die Nationalen Gesellschaften und Regierungen folgender Länder Spenden bei: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten und Zypern sowie der Verband « Armenian Friends », die « Migros-Gesellschaft » und die Gesellschaft « Galactina ».

Die Geldspenden erreichten eine Gesamtsumme von 6 267 494 Schweizer Franken. Sie finden die Liste der Spender in der Tabelle VII auf Seite 84 und 85 dieses Berichts.

MEDIZINISCHE HILFE. — Das IKRK brachte den Opfern des Konflikts im Libanon Medikamente und medizinisches Material für 1 299 396 Schweizer Franken. Für 1 217 079 Franken finanzierte es medizinische Hilfsgüter, die aus Genf entsandt wurden (849 200 Franken) und Einkäufe am Ort (367 879 Franken) während die restlichen Güter ihm von den Nationalen Gesellschaften und den Regierungen folgender Länder zur Verfügung gestellt wurden: Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Spanien, Vereinigte Staaten, Schweden, Schweiz und Zypern.

Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern

Seit dem Waffenstillstand am Ende des Oktoberkriegs von 1973 und der Heimschaffung der letzten Kriegsgefangenen im Jahre 1974 bezieht sich die IKRK-Tätigkeit im Rahmen des Konflikts vor allem auf die arabische Zivilbevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten. Das IKRK begründet seine Tätigkeit auf das Vierte Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten und es sind die folgenden Hauptgebiete in welchen es eingreift oder einzugreifen versucht:

- geschützte Personen in Haft;
- Bevölkerungsumsiedlung und israelische Ansiedlung in den besetzten Gebieten;

- Familienzusammenführung;
- Zerstörung von Wohnstätten;
- Übergang gewisser Kategorien von Personen über die Demarkationslinien und Übermittlung von Familienbotschaften zwischen den besetzten Gebieten und den angrenzenden arabischen Ländern;
- Nahrungsmittelhilfe.

Zur Durchführung dieser Aufgaben behielt das IKRK 1978 in den von diesem Konflikt direkt betroffenen Ländern etwa die gleiche Struktur wie in den Vorjahren, nämlich:

- eine Delegation für Israel und die besetzten Gebiete mit Sitz in Tel Aviv (wo auch der Delegierte wohnt, der für den besetzten Golan zuständig ist) und je eine Subdelegation in Jerusalem und Gasa. Ende 1978 umfasste diese Delegation insgesamt 16 Delegierte und 35 am Ort angestellte Mitarbeiter;
- eine Delegation in Ägypten mit Sitz in Kairo, die zwei Delegierte und sechs am Ort angestellte Personen umfasst;
- eine Delegation in Jordanien mit Sitz in Amman; zwei Delegierte und sechs am Ort angestellte Personen;
- eine Delegation in Syrien mit Sitz in Damaskus; ein Delegierter und vier am Ort angestellte Personen.

Es muss hinzugefügt werden, dass die Delegierten zur Wahrung des Kontakts mit der Bevölkerung der besetzten Gebiete hinsichtlich ihrer humanitären Probleme, alle diese Territorien bereisten. Namentlich suchten sie jede Woche das Dutzend örtlicher Büros auf, welche das IKRK in den grösseren Städten Cisjordanien, des Gasastreifens und in El Arish (nördlicher Sinai) eröffnet hatte und führten häufig Missionen in die Sinaiwüste und auf die Golanhöhe durch.

Die Delegationen von Kairo, Amman und Damaskus nahmen unter anderem an der Organisation der Überquerung der Demarkationslinie teil.

ISRAEL UND DIE BESETZTEN GEBIETE

Anwendung des Vierten Abkommens

Die israelische Haltung zur Anwendbarkeit des Vierten Genfer Abkommens ist bekannt: die Behörden sind der Auffassung, dass dieses Abkommen de jure nicht anwendbar sei, erklären sich aber bereit, sich de facto an seine Bestimmungen zu halten.

Das IKRK seinerseits war immer der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die vollständige Anwendung des Abkommens erfüllt seien und hat das auch wiederholt den israelischen Behörden mitgeteilt. Da letztere ihm gestatten, pragmatisch vorzugehen, bemüht es sich also darum, dass die Vorschriften des Vierten Abkommens in der Praxis so vollständig als möglich eingehalten werden.

In dieser Sicht und infolge der Neubewertung seiner Aktion in den besetzten Gebieten (vergl. Tätigkeitsbericht 1977, Seite 9), hatte das IKRK im Dezember 1977 dem israelischen Aussenminister eine Denkschrift gesandt, in welcher es einige Punkte zusammenfasste, bei welchen es Verbesserungen anstrebte. Es handelte sich namentlich um Verwaltungshaft, Benachrichtigung

über Festnahme von Personen aus Ostjerusalem, Familienzusammenführung, Zerstörung von Wohnstätten, Umsiedlung von geschützten Personen und israelische Ansiedlung in den besetzten Gebieten und um verschiedene Probleme im Zusammenhang mit den Prozessen gegen geschützte Personen.

Das IKRK erhielt von den israelischen Behörden keine offizielle Antwort auf diese Denkschrift, blieb aber zu diesen verschiedenen Punkten mit ihnen im Gespräch.

IKRK-Tätigkeit für Häftlinge

Auf diesem Gebiet erzielte das IKRK bei den Verhandlungen mit den israelischen Behörden im Rahmen der Neubewertung seiner Aktion den grössten Fortschritt, denn es entstand eine neue Abmachung über IKRK-Besuche bei Bürgern der besetzten Gebiete und arabischer Staaten, die in Israel und in den besetzten Gebieten in Haft sind.

DAS BESUCHEN VON HÄFTLINGEN IN DER VERNEHMUNGSPHASE. — Dieses neue Abkommen trat am 1. Januar 1978 in Kraft. Es sieht vor, dass die israelischen Behörden dem IKRK die Festnahme aus Sicherheitsgründen jeglicher geschützten Person innerhalb von höchstens 14 Tagen mitteilen. Während der gleichen Zeit kann das IKRK alle Häftlinge, einschliesslich derjenigen, die sich in Vernehmung befinden, ohne Zeugen besuchen. Die Besuche bei diesen Häftlingen, welche während der Vernehmungszeit alle zwei Wochen wiederholt werden können, sollen den Delegierten gestatten, Personalien und Gesundheitszustand der Häftlinge festzustellen. Wenn nötig folgt ein Besuch eines IKRK Arzt-Delegierten. Schliesslich nehmen die israelischen Behörden in all den Fällen eine Untersuchung vor, wo der Bericht eines Delegierten nach Auffassung der Behörden oder des IKRK eine solche rechtfertigt. Die Schlussfolgerungen der Untersuchung werden dem IKRK mitgeteilt.

1978 führten die IKRK-Delegierten im Rahmen dieses neuen Abkommens etwa 1280 Besuche bei 780 Häftlingen in Vernehmung durch.

Da die israelischen Behörden und das IKRK sich das Recht vorbehalten hatten, die Bestimmungen dieser Vereinbarung im Licht der Erfahrung der ersten Monate neu zu überprüfen, erstellten die Delegierten eine Bilanz ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiet und begannen Mitte Mai 1978 sich mit den Behörden Israels darüber zu unterhalten. Zu diesem Zweck begab sich der Generaldelegierte für den Nahen Osten mehrmals nach Israel.

Im Dezember 1978 unterbreitete das IKRK den israelischen Behörden, d.h. dem Aussen- und dem Verteidigungsminister, Vorschläge für Änderungen am ein Jahr zuvor abgeschlossenen Abkommen. Dabei stellt es die Grundlage des Abkommens in keiner Weise in Frage, sondern sucht es besser in die Gesamtschutztätigkeit des IKRK für die in Israel und den besetzten Gebieten inhaftierten geschützten Personen zu integrieren und das Verfahren zu präzisieren, damit alle Quellen unterschiedlicher Interpretationen ausgeschaltet werden. Also beziehen sich die IKRK-Vorschläge vor allem auf die Frist zur Mitteilung von Verhaftungen, die genügend kurz sein muss, damit es dem IKRK materiell möglich ist, den ersten Besuch innerhalb der ersten 14 Tage nach der Verhaftung durchzuführen.

Ein Änderungsvorschlag bezieht sich auf die Folgen dieses ersten Besuchs, da das IKRK die Möglichkeit zu haben wünscht, den Gefangenen schnell wieder besuchen zu können, ohne wiederum vierzehn Tage verstreichen zu lassen, auch wenn der Gefangene noch vernommen wird. Schliesslich hatten die israelischen Behörden, bevor die neue Abmachung in Kraft trat, immer behauptet, dass, abgesehen von Ausnahmen, die Vernehmungszeit nicht über einen Monat hinausgehe und dass dann die Delegierten die Häftlinge ohne Einschränkung besuchen können. Nun hat sich aber gezeigt, dass die Vernehmungsperiode manchmal länger war und dass demzufolge, dem neuen Abkommen entsprechend, das Gespräch ohne Zeugen nur den Gesundheitszustand des Häftlings betreffen durfte. In der Praxis führte diese Bestimmung zu einem Rückschritt im Vergleich zu den vorherigen Möglichkeiten. Darum verlangte das IKRK, dass diese Beschränkung für die Besuche, die es vom 28. Tag nach der Verhaftung an unternimmt, aufgehoben werde, auch wenn der Häftling noch vernommen wird.

Das IKRK erwartete für Anfang 1979 eine Antwort der israelischen Behörden auf seine Änderungsvorschläge.

Abgesehen davon erhielt das IKRK, trotz wiederholter Demarchen auch schon zur Zeit des früheren Verfahrens, keine Mitteilung über die Verhaftung von Bürgern Ostjerusalems, es war ihm aber in der Praxis möglich, sie zu den gleichen Bedingungen wie die anderen geschützten Verhafteten, zu besuchen.

Auch 1978 verlangte das IKRK wieder Mitteilung über die Verhaftung von Bürgern Ostjerusalems und dass die neue Vereinbarung über Besuche bei Häftlingen in der Vernehmungsphase auch für Bürger von Ostjerusalem angewendet werde. Am Ende des Jahres war der Antrag immer noch bei der israelischen Behörden pendend.

BESUCHE BEI DEN ANDEREN HÄFTLINGEN. — Gleichzeitig mit den Besuchen bei den Häftlingen in der Vernehmungsphase setzte das IKRK diejenigen bei den anderen Häftlingskategorien fort: Verurteilte, Angeklagte und Verwaltungshäftlinge. Ihre Zahl belief sich im Berichtsjahr auf mehr als 3000, wovon die meisten aus Sicherheitsgründen inhaftiert waren. Alle zwei Monate begaben sich die IKRK-Delegierten in 14 Gefängnisse in Israel und den besetzten Gebieten. Um seine Tätigkeit zugunsten der Häftlinge in der Vernehmungsphase verstärken zu können, beschloss das IKRK jedoch, versuchsweise von September 1978 an, den Rhythmus seiner anderen Gefängnisbesuche auf drei Monate abzubauen. Wie üblich waren die Besuche Gegenstand von Berichten, die das IKRK jeweils der Besatzungs- und der Ursprungsmacht übermittelte.

Das IKRK ist ferner bei den israelischen Behörden vorstellig geworden, um zu erwirken, dass die Verwaltungshaft abgeschafft werde oder dass die Verwaltungshäftlinge mindestens zusammengelegt werden und in den Genuss besonderer Rechte kommen. Ende 1978 umfasste diese Kategorie etwa 30 Personen, einschliesslich der 14, die im Südlibanon in Verwaltungshaft genommen worden waren.

UNTERSTÜTZUNG DER HÄFTLINGE UND IHRER FAMILIEN. — Das IKRK setzt seine Hilfstätigkeiten für die Häftlinge und ihre Familien fort. So erhielten alle Häftlinge jeden Monat ein Obstpaket und die ärmsten unter ihnen dazu

etwas Geld, um in der Gefängniskantine einige Einkäufe zu tätigen. Ferner erhielten die Häftlinge Sommerpakete (3000), Winterpakete (650) mit Kleidern und Unterwäsche, Büchern und Zeitschriften.

Schliesslich finanzierte das IKRK auch weiterhin verschiedene Prothesen für die Häftlinge (Zahnprothesen, medizinische Gürtel, orthopedische Schuhe, Hörapparate, Brillen).

Zur Unterstützung der Häftlingsfamilien organisierten die Delegierten jeden Monat den Transport von mehr als 2700 Personen (insgesamt 32 680 Einzelreisen im Jahr), per Bus und Taxi, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre verhafteten Angehörigen zu besuchen.

Die Gesamtkosten dieser Hilfe betrugen 335 500 Schweizer Franken.

PROZESSE. — Seit 1973 teilen die israelischen Behörden dem IKRK die Fälle mit, die vor die Militärgerichte getragen werden. Diese Mitteilungen müssen dem IKRK spätestens eine Woche vor Prozessbeginn zugehen und den Namen des Angeklagten, die Bezeichnung des Gerichts, den Gegenstand der Anklage sowie Datum und Stunde der ersten Gerichtssitzung enthalten.

1978 folgte der juristische Delegierte der Delegation von Tel Aviv einem Dutzend Prozessen vor den Militärgerichten von Lod, Gasa, Hebron, Nablus und Ramallah. Im Rahmen dieser Tätigkeit stand er auch regelmässig mit den Anwälten der Angeklagten sowie mit der Staatsanwaltschaft und den israelischen Justizbehörden in Verbindung.

Da das nicht immer der Fall war, unternahm das IKRK Schritte, damit die Frist für die Mitteilungen eingehalten werde und letztere vollständig seien.

Es unternahm auch Schritte, damit die Erklärungen und besonders die Geständnisse der Angeklagten nicht auf hebräisch, was die meisten von ihnen nicht verstehen, sondern auf arabisch abgefasst werden. Der Israelische Oberste Gerichtshof traf eine Grundsatzentscheidung in diesem Sinne.

Umsiedlung von geschützten Personen und israelische Ansiedlung in besetzten Gebieten

Nach Ansicht des IKRK sind die israelischen Ansiedlungen in den besetzten Gebieten und die Umsiedlungen, die damit zusammenhängen, nicht mit Artikel 49 des IV. Genfer Abkommens vereinbar.

Im April 1978 unterbreitete es den israelischen Behörden eine Denkschrift über das Problem der Enteignungen und Umsiedlung im Gebiet von Rafah-Sheikh Zwayed (Küstenstreifen des nördlichen Sinai). In diesem Dokument wird die Entwicklung der Umsiedlung von 1969 bis 1972 in diesem Gebiet beschrieben, die Lage der umgesiedelten Bevölkerung im Jahre 1978, die Installationsvorhaben der israelischen Behörden und die Probleme, die sich laut der jüngsten Klagen der geschützten Personen beim IKRK stellen.

Diese Denkschrift, auf welche die israelischen Behörden keine offizielle Antwort gaben, war Gegenstand mehrerer Gespräche auf hoher Ebene. Die israelischen Behörden weigern sich, über das Prinzip der Umsiedlung zu diskutieren und beschränkten sich darauf, den IKRK-Delegierten einige Antworten auf Einzelfälle zu geben.

Familienzusammenführung

Um Angehörige von aussen mit ihren Familien in den besetzten Gebieten von Gasa, Sinai und Cisjordanien zu vereinigen müssen, aufgrund des israelischen Verfahrens, die Angehörigen in den besetzten Gebieten sich selbst an die israelischen Behörden wenden. Nur wenn sie sich nach einer abschlägigen Antwort an das IKRK wenden, wird dieses seinerseits, in besonders dramatischen Fällen, bei den Behörden Israels vorstellig.

1978 unterbreitete das IKRK 19 solcher Fälle für Cisjordanien, davon wurden 8 angenommen, 2 abgelehnt, während die übrigen 9 am Ende des Jahres noch amtlich untersucht wurden.

Zwei Fälle wurden für den Gasastreifen vorgelegt, davon wurde einer abgelehnt und der andere war am Ende des Jahres noch pendent. Ferner erhielt das IKRK sechs positive Antworten auf Anträge, die es früher unterbreitet hatte.

Zerstörung von Wohnstätten

Im Dezember 1978 wurde das IKRK auf zwei Wohnstättenzerstörungen in Cisjordanien, die eine im Distrikt Ramallah und die andere im Distrikt Nablus, hingewiesen.

Das IKRK protestierte erneut bei den israelischen Behörden, da diese Massnahme im Widerspruch zu Artikel 53 des Vierten Abkommens steht. Einer der Familien lieferten die Delegierten dringlich benötigte Hilfsgüter.

Aktion zugunsten der Invaliden

Seit 1972 verwaltet die Organisation des Roten Davidsterns (Magen David Adom = MDA) einen Fonds zur Finanzierung von Prothesen für Invalide des Gasastreifens, der vom Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik gespeist wird. Die Aufgabe des IKRK besteht einerseits darin, dem MDA die Gelder zu überweisen und andererseits, ihm die zu berücksichtigenden Fälle vorzulegen. Vom Juli 1977 bis Ende 1978 kamen rund 50 Invalide in den Genuss dieser Aktion.

Überqueren der Demarkationslinien

Die IKRK-Delegierten in den besetzten Gebieten und den angrenzenden arabischen Ländern organisieren im Benehmen mit den betroffenen Behörden für gewisse Personenkategorien das Überqueren der Demarkationslinien. Es handelt sich dabei um Studenten der besetzten Gebiete, die sich zum Studium in die Hauptstädte der arabischen Nachbarländer begeben, oder um in umgekehrter Richtung, nach abgeschlossenem Studium, in die besetzten Gebiete zurückzukehren oder dort die Ferien bei ihren Familien zu verbringen, sowie um Besucher und Pilger, um Familienzusammenführungen und schliesslich um entlassene Häftlinge oder Personen, welche die Demarkationslinien überschritten hatten und ihren Ursprungsbehörden übergeben werden.

1978 fanden folgende Überquerungen unter den Auspizien des IKRK statt:

ZWISCHEN DEM BESETZTEN GEBIET VON GASA/ SINAI UND ÄGYPTEN. — In El Khirba, in der UNO-Pufferzone im Sinai, gestatteten 33 Überquerungen 7408 Personen in die besetzten Gebiete und 7213 anderen nach Kairo zu gelangen. Es handelte sich im wesentlichen um Studenten und Besucher, aber auch um einige Fälle von Familienzusammen-

führung (14 Personen in das besetzte Gebiet und 30 nach Kairo) und um die Heimschaffung von 6 ägyptischen Seeleuten, die vor Haifa Schiffbruch erlitten hatten.

ZWISCHEN DEM BESETZTEN GOLAN UND DAMASKUS. — Sechs Einzelaktionen fanden in Kuneitra, in der UNO-Pufferzone, auf der Golanhöhe statt. Sie betrafen zehn Familienzusammenführungen, nämlich neun (50 Personen) in Richtung besetztes Gebiet und eine (2 Personen) nach Syrien. Ferner kehrten 31 Studenten vom Golan, die an der Universität Damaskus immatrikuliert sind, für die Sommerferien nach Hause; 20 kehrten dann wieder nach Damaskus zurück, sowie eine neue Gruppe von 17 Studenten. Auch 16 Studenten aus Gasa gelangten auf diesem Weg zu ihren Angehörigen; vier kehrten dann wieder nach Syrien zurück. Schliesslich wurde den syrischen Behörden unter den Auspizien des IKRK eine Person übergeben, welche die Demarkationslinie nach Israel überschritten hatte.

ZWISCHEN DEM BESETZTEN CISJORDANIEN UND AMMAN. — Zehn Personen (sechs aus israelischer Haft entlassene und vier, welche die Grenze überschritten hatten), wurden in 17 Einzelaktionen an der Allenby-Brücke nach Jordanien und zehn andere, welche die Grenze überschritten hatten, nach Cisjordanien und Israel transferiert.

AN DER GRENZE ZWISCHEN ISRAEL UND DEM LIBANON. — Vierzehn Heimschaffungen im Grenzort Roshanikra liessen 24 Personen, nämlich 12 Bürger des Libanon, die im Südlibanon im März und Juli 1978 von den israelischen Streitkräften festgenommen worden waren, drei libanesische Seeleute, die auf Schiffen vor israelischen Küsten festgenommen worden waren, einen, der die Grenze überschritten hatte sowie acht libanesische Zivilisten, die wegen der Ereignisse vom März 1978 in israelischen Krakenhäusern gepflegt worden waren, in den Libanon zurückkehren.

SUCHDIENST. — Anlässlich der oben genannten Aktionen übermittelten die IKRK-Delegierten in den besetzten Gebieten und den arabischen Ländern mehr als 13 000 Familienbotschaften (Austausch von Nachrichten zwischen voneinander getrennten Angehörigen, namentlich zwischen den arabischen Zivilhäftlingen und ihren Familien).

Nahrungsmittelhilfe

Dank der beträchtlichen Nahrungsmengen, welche die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Schweiz ihm dafür zur Verfügung stellten (vgl. Seite 53), setzte das IKRK seine Nahrungsmittelhilfsaktion zugunsten der bedürftigen Zivilbevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten und zugunsten der im Zusammenhang mit den Konflikten von 1967 und 1973 nach Jordanien und Syrien vertriebenen Personen fort.

Verteilt wurde, unter der Kontrolle der IKRK-Delegierten, in den besetzten Gebieten in Zusammenarbeit mit dem israelischen Sozialministerium und verschiedenen Wohltätigkeitsorganisationen und für Heimatvertriebene mit den Nationalen Rothalbmondgesellschaften in Jordanien und Syrien.

Ferner organisierte das IKRK den Transport über die Demarkationslinie von 25 Tonnen Zement und 25 Tonnen Nahrungsmittel aus Kairo zum Kloster St. Katharina im Süd-Sinai.